

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

2227 051

Deutsch-österreichischer Vermögensvertrag v. 15. Juni 1957.
BGBl 1958 II 129, 225, Art. 99, 108, 110

- a) Art. 110 gilt auch für das Revisionsgericht.
- b) Gutachten des Schiedsgerichts nach Art. 108 Abs. 1 haben bindende Wirkung nur für das Verfahren, in dem sie erstattet werden und machen deshalb nicht in einem anderen Verfahren, in dem die gleiche Rechtsfrage zu entscheiden ist, eine Aussetzung nach Art. 110 erforderlich.

BGH, Beschl. v. 26. Juni 1963 - VIII ZR 267/62 - OLG Hamburg
LG Hamburg

B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

des Richard Sch[REDACTED] in B[REDACTED] bei W[REDACTED], Wa[REDACTED]
Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1) die Firma D[REDACTED] Le[REDACTED] L[REDACTED]-G[REDACTED]
mit beschränkter Haftung, vertreten durch die Ge-
schäftsführer Dr. Friedrich-Wilhelm J[REDACTED] und Werner
E[REDACTED] in H[REDACTED]-Ba[REDACTED], Gr[REDACTED]straße [REDACTED],

2) Dr. Friedrich-Wilhelm J[REDACTED] in H[REDACTED]-Bl[REDACTED],
F[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 26. Juni 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter Artl,
Dr. Mezger, Dr. Messner und Mormann
beschlossen:

Gemäß Art. 110 des Vertrages zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und der Republik Öster-
reich zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen
vom 15. Juni 1957 (BGBl II 1958 Nr. 12) wird der
Rechtsstreit über die Zahlungsklage ausgesetzt.

G r ü n d e :

Der Kläger, Österreicher, behauptet, sein am [REDACTED]. [REDACTED] 1944
verstorbenen, von ihm beerbter Bruder Rudolf Sch[REDACTED] habe im
Sommer 1942 mit der Beklagten zu 1 einen Vertrag über die Lie-
ferung von 120 Traktoren geschlossen. Die Beklagte zu 1 habe
aber nur 35 Traktoren geliefert. Der Kläger verlangt - als Teil-

betrag - 124 600 DM Schadensersatz. Den Beklagten zu 2 nimmt er als Gesamtschuldner mit der Beklagten zu 1 in Anspruch, weil dieser für die Ausführung des Geschäfts schriftlich die volle Haftung übernommen habe. Der Kläger klagt ferner auf Feststellung, daß der Beklagten zu 1 aus dem Lieferungsvertrag - entgegen ihrer angeblichen Berühmung - keinerlei Gegenansprüche gegen den Kläger zustehen. Nach der Meinung des Klägers wird sein Zahlungsanspruch durch den in Art. 23 Abs. 3 des Österreichischen Staatsvertrages enthaltenen Verzicht nicht berührt. Denn er (Kläger) habe am 8. Mai 1945 seinen Wohnsitz in P., also außerhalb des Gebietes der Republik Österreich und außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 gehabt, und deshalb finde gemäß Art. 85 Buchst. b des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen vom 15. Juni 1957 (im folgenden: Vermögensvertrag = VV) Art. 23 Abs. 3 Staatsvertrag keine Anwendung.

Der Kläger hat vor Klagerhebung seine Forderung gegen die Beklagte zu 1 bei dem Österreichisch-deutschen Schlichtungsausschuss angemeldet und begründet. Dieser hat ihm am 17. April 1959 bescheinigt, das vom Kläger beantragte Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss "habe zu einem Ergebnis nicht führen können, weil es sich nach Auffassung des Schlichtungsausschusses nicht um eine Streitigkeit der in Art. 99 des Vermögensvertrages genannten Art handele (vgl. Art. 85 Buchst. b des Vermögensvertrages)." Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, und zwar das Berufungsgericht als unzulässig: Es hält die Zahlungsklage gegen die Beklagte zu 1 für unzulässig, weil der Kläger sie nicht innerhalb von 3 Monaten seit Zustellung der Bescheinigung des Schlichtungsausschusses erhoben habe (Art. 106 VV), die Zahlungsklage gegen den Beklagten zu 2, weil der Kläger, der das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss nur gegen die Beklagte zu 1 betrieben habe, hinsichtlich seines Anspruchs gegen den Beklagten zu 2 nicht eine Bescheinigung



über die Ergebnislosigkeit des Schlichtungsverfahrens vorgelegt habe (Art. 105 VV), die Feststellungsklage, weil der Kläger - mangels einer ernstlichen Berührung der Beklagten zu 1 - kein rechtliches Interesse an einer alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses habe (§ 256 ZPO). Mit der Revision verfolgt der Kläger die Klageansprüche weiter. Er beantragt außerdem, den Rechtsstreit gemäß Art. 110 VV auszusetzen.

Dem Aussetzungsantrag war in dem aus der Beschlußformel ersichtlichen Umfang zu entsprechen.

Wie sich aus Abs. 2 des Art. 110 VV ergibt, geht allerdings diese Bestimmung davon aus, daß ein Instanzgericht- und nicht erst das Revisionsgericht - über die Aussetzung entscheidet. Denn Abs. 2 ordnet an, daß gegen den Beschluß, durch den das Verfahren ausgesetzt oder ein Antrag auf Aussetzung abgewiesen wird, ein selbständiges Rechtsmittel zulässig ist, und daß die Rechtsmittelinstanz ein Gutachten des Schiedsgerichts über dessen Zuständigkeit einzuholen hat. Da hier erst das Revisionsgericht über eine Aussetzung entscheidet, kann es gegen seine Entscheidung ein Rechtsmittel nicht geben. Daraus kann aber nicht der Schluß gezogen werden, daß nicht auch noch das Revisionsgericht nach Art. 110 VV verpflichtet wäre, den Rechtsstreit auszusetzen, falls im Übrigen die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Denn der Zweck des Art. 110 Abs. 2 VV ist es, sicherzustellen, daß die innerstaatlichen Instanzen dem Schiedsgericht nicht Fragen entziehen können, deren Beurteilung nach dem Vermögensvertrag dem Schiedsgericht vorbehalten bleiben soll (so: Denkschrift zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Vermögensvertrag in Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 3. Wahlperiode, Anlagen zu den stenografischen Berichten Bd. 56 Drucksache Nr. 226). Dieser Zweck würde in sein Gegenteil verkehrt, wenn eine in den Vorinstanzen unterbliebene Aussetzung nicht noch vom Revisionsgericht nachzuholen wäre. Setzt erst das Revisionsgericht den Rechtsstreit aus, so entfällt wegen der Ordnung des Instanzenzuges lediglich Abs. 2 des Art. 110 VV, nicht aber der Absatz 1.

Voraussetzung für eine Aussetzung nach dieser Bestimmung ist in erster Linie, daß eine Streitigkeit der in Art. 99 VV genannten Art vorliegt. Dafür genügt es nach dem bereits erwähnten Zweck des Art. 110 VV, daß - wie hier - die Parteien darüber streiten, ob der zu entscheidende Rechtsstreit eine Streitigkeit der im Art. 99 VV näher bezeichneten Art ist. Auch sind im vorliegenden Rechtsstreit, wie Art. 110 VV weiter voraussetzt, Fragen zu entscheiden, für die eine Zuständigkeit des Schiedsgerichts gemäß Art. 108 Abs. 1 VV gegeben ist. In Betracht kommt insoweit Art. 108 Abs. 1 Buchst. a VV, wonach das Schiedsgericht bindende Gutachten über die Anwendbarkeit und Auslegung der Bestimmungen des Vermögensvertrages abzugeben hat.

1. Da das Berufungsgericht die Zahlungsklage gegen die Beklagte zu 1 abgewiesen hat, weil die Klage nicht innerhalb der Dreimonatsfrist des Art. 106 VV erhoben sei, hängt der Erfolg der Revision davon ab, ob hier Art. 106 VV anwendbar ist. Das kann zweifelhaft sein, weil die Bescheinigung des Schlichtungsausschusses vom 17. April 1959 das negative Ergebnis des Verfahrens vor dem Schlichtungsausschuss damit begründet, nach Auffassung des Schlichtungsausschusses handle es sich nicht um eine Streitigkeit der in Art. 99 VV genannten Art. Das Berufungsgericht ist der Ansicht - und hat damit seine Entscheidung begründet -, auch die Zustellung eines solchen Negativ-Attestes, mit dem der Schlichtungsausschuss sich für unzuständig erkläre, setze die Frist des Art. 106 VV in Lauf; die Revision ist gegenteiliger Meinung. Sie hat zur Begründung ihres Standpunktes auch auf ein Gutachten des Schiedsgerichtes in einer anderen Sache (Zahl 32) hingewiesen, in dem das Schiedsgericht unter Bezugnahme auf ein Urteil des Österreichischen Obersten Gerichtshofes vom 16. Mai 1961 (Österreichische Juristenzeitung 1961 S. 389) sich zu der Auffassung bekennt, die Zustellung eines solchen mit der Unzuständigkeit des Schlichtungsausschusses begründeten Negativ-Attestes lasse nicht die Dreimonatsfrist des Art. 106 VV beginnen. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt mithin insoweit von der Anwendbarkeit

und der Auslegung des Art. 106 VV ab. Daß das Schiedsgericht in der Sache Zahl 32 zu der gleichen Frage schon Stellung genommen hat, macht es nicht entbehrlich, im vorliegenden Rechtsstreit es erneut mit dieser Frage zu befassen. Denn die von ihm nach Art. 108 abgegebenen Gutachten binden, wie sich aus Art. 108 Abs. 2 VV ergibt, nur die Gerichte oder sonst zuständigen Behörden des Verfahrens, in dem das Gutachten eingeholt wird (s. Denkschrift zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Vertrag vom 15. Juni 1957 aaO zu Art. 108). Das Schiedsgericht erstattet mithin keine allgemein verbindlichen Rechtsgutachten, sondern entscheidet nur mit Bindung für das konkrete Verfahren und dessen Parteien bestimmte, durch Art. 108 in seine Zuständigkeit gestellte Vorfragen.

Als solche kommt bezüglich der Zahlungsklage gegen die Beklagte zu 1 in erster Linie die Frage in Betracht, ob die Zustellung der Bescheinigung des Schlichtungsausschusses vom 17. April 1959 die Frist des Art. 106 VV in Lauf gesetzt hat. Wird diese Frage bejaht, so ist damit die Zahlungsklage gegen die Beklagte zu 1 gemäß Art. 106 VV unzulässig und es bedarf insoweit keines weiteren Gutachtens des Schiedsgerichts. Verneint das Schiedsgericht dagegen die gestellte Frage, so bedarf es der Beantwortung der weiteren Frage, ob die Bescheinigung des Schlichtungsausschusses vom 17. April 1959 den Erfordernissen des Art. 105 VV entspricht. Wird diese Frage verneint, so stellt sich die weitere Frage, ob der Zahlungsstreit zwischen dem Kläger und der Beklagten zu 1 eine Streitigkeit der im Art. 99 VV genannten Art ist, und schließlich noch die weitere Frage (vgl. Berufungsurteil S. 28, 29), ob Art. 85 Buchst. b VV auf den Kläger nicht anzuwenden ist, wenn er am 27. Juli 1955 (Inkrafttreten des Staatsvertrages) seinen Wohnsitz innerhalb des Gebietes der Republik Österreich hatte.

2. Die Zahlungsklage gegen den Beklagten zu 2 hat das Berufungsgericht als unzulässig abgewiesen, weil der Kläger eine Bescheinigung des Schlichtungsausschusses gemäß Art. 105 VV nicht vorgelegt habe. Der Kläger hat diese Bescheinigung (vom

27. Februar 1963) jedoch in der Revisionsinstanz nachgebracht. Diese Bescheinigung ist nicht, wie die Bescheinigung hinsichtlich der Beklagten zu 1 vom 17. April 1959, mit der fehlenden Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses begründet, sondern bescheinigt sachlich die Ergebnislosigkeit des Verfahrens vor dem Schiedsgericht. Die Entscheidung über die Revision des Klägers hängt deshalb davon ab, ob die Bescheinigung noch in der Revisionsinstanz nachgebracht werden konnte. Das ist eine nicht nach den Bestimmungen des Vermögensvertrages, sondern der Zivilprozeßordnung zu beantwortende Frage, die nicht in die Zuständigkeit des Schiedsgerichts fällt. (Der Senat hat die gleiche Frage im Urteil vom 2. Mai 1962 (VIII ZR 47/61 = BGH LM ZPO § 274 Abs. 2, 2 (1) bereits bejaht). Gleichwohl erschien es sachgemäß auch den Rechtsstreit über die Zahlungsklage gegen den Beklagten zu 2 auszusetzen, weil ein Teil der unter 1 aufgeworfenen Fragen für die Endentscheidung über die Klage gegen den Beklagten zu 2 ebenfalls von Bedeutung sein kann.

3. Dagegen berührt die Frage, ob hinsichtlich der Fest-
stellungsklage gegen die Beklagte zu 1 dem Kläger ein recht-
liches Interesse an alsbaldiger Feststellung fehlt (§ 256 ZPO),
womit das Berufungsgericht die Abweisung der Feststellungskla-
ge begründet hat, keine Bestimmungen des Vermögensvertrages
und veranlaßt kein Gutachten des Schiedsgerichts. Insoweit
kam deshalb auch eine Aussetzung des Rechtsstreits nicht in
Betracht.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Mezger

Dr. Messner

Mormann